

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

Arbeitsgemeinschaft „Round Table Konferenzhotels“ – (RTK)

Er hat seinen Sitz in Wien, und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich sowie auch über die Grenzen Österreichs hinaus.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, die Interessen der Tagungswirtschaft zu vertreten und die Abhaltung von Tagungen, Seminaren und Veranstaltungen aller Art in den Hotel-Unternehmungen seiner Mitglieder zu ermöglichen und zu fördern, insbesondere durch

- gemeinsame Werbung
- gegenseitige Unterstützung
- Austausch von Erfahrungen
- Hebung des Ansehens und des Bekanntheitsgrades der Gruppe
- Geschäftsaufbringung für seine Mitglieder und aktive Akquisition
- Herausgabe und Versendung von gedrucktem Werbe- und Informationsmaterial aller Art
- Inanspruchnahme anderer Werbemittel wie Rundfunk, Fernsehen, Presse, Veranstaltungen von Vorträgen und dgl.
- Versendung informativer Rundschreiben an die Mitglieder
- Durchführung von Verkaufsveranstaltungen (Workshops, Messen).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die dazu erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitritts- und Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Zahlungen der Mitglieder
- Spenden und Subventionen durch Personen, die dem Verein nicht angehören, von Betrieben und öffentlichen oder privaten an der Fremdenverkehrsbewegung interessierten Stellen, oder durch Sponsoren
- Einnahmen aus Werbeanzeigen in den ausgedehnten Druckwerken.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können Eigner von Hotels oder Veranstaltungszentren, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen, sein. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins fördern, insbesondere durch Zahlungen an den Verein. Außerordentliche Mitglieder können auch Personen werden, die keinen Hotelbetrieb führen und kein Veranstaltungszentrum sind. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder bis hin zu Ehrenpräsidenten sind Personen, denen dieser Titel infolge besonderer Verdienste um den Verein zuerkannt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft – Aufnahme

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige physische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder juristische Personen werden, die als selbständige Unternehmer Betriebsinhaber eines für die Abhaltung von Tagungen, Seminaren und Veranstaltungen aller Art geeigneten Hotelbetriebes oder Veranstaltungszentrums sind.
- (2) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder obliegt dem Vorstand. Jede Aufnahme kann jeweils ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht zulässig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bis hin zu Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht in dieser auszuüben. Sie können sich zu diesem Zweck durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus ihrem Betrieb oder aus dem Kreis der übrigen ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten lassen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht hinsichtlich der Vereinsorgane. Mitglieder, die juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes sind, üben das passive Wahlrecht durch ihre Organe oder durch von ihnen namhaft gemachte Bevollmächtigte aus.

Die ordentlichen Mitglieder sind neben der pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge auch zur Entrichtung desjenigen Anteils an den zur Erfüllung des Vereinszwecks präliminierten Ausgaben verpflichtet, den die Generalversammlung jeweils festsetzt.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Statuten, Richtlinien und Standards zu beachten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu respektieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes erlischt die Vereinsmitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Jahres und frühestens nach Ablauf von zwei vollen Jahren der Vereinszugehörigkeit erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich zu erklären. Eine verspätete Austrittserklärung hat zur Folge, dass das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen bis zum nächsten Austrittstermin voll nachzukommen hat.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - wenn der Betrieb des Mitgliedes nicht mehr jene Kriterien erfüllt, die für eine Aufnahme festgelegt sind;
 - wegen auch nur einmaliger Verletzung wesentlicher Mitglieds-Verpflichtungen oder wiederholter Verletzung sonstiger Mitglieds-Verpflichtungen. Zu den wesentlichen Mitglieds-Verpflichtungen zählt insbesondere die fristgerechte Erfüllung aller dem Verein gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens;
 - bei Konkurs oder Ausgleich über das Vermögen des Mitglieds oder den Betrieb des Mitglieds.

Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen ab Zugang der Verständigung über den Ausschluss die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10,11), der Vorstand (§§ 12, 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) das Schiedsgericht (§ 15) und die Geschäftsführung (§12).

Die Organe Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Geschäftsführung erhält das im Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt.

§ 10 Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis Oktober eines jeden Jahres statt, und zwar an dem jeweils vom Vorstand bestimmten Ort in Österreich.
2. Sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich (Brief oder Fax) unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens vier Wochen vor dem Tag der Generalversammlung abzusenden (Datum der Postaufgabe).
4. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingelangt.
5. Die um rechtzeitig eingelangte Anträge ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zuzuleiten (Datum der Postaufgabe)
6. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
8. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine viertel Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statu des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Ordentliche Mitglieder können sich durch andere ordentliche Mitglieder oder leitende Angestellte ihres Betriebes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
11. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
12. Der Generalversammlung obliegt:
 - a) die Bestellung (Wahl) der Mitglieder des Vorstandes (persönlich Wahl des Obmanns und weiterer Mitglieder des Vorstandes) und zweier Rechnungsprüfer; die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
 - b) die allfällige Enthebung einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes und/oder des/r Rechnungsprüfer/s;
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr;
 - d) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Vereinsjahres nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder;
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Vereinsjahr, sowie Fortsetzung der zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes der zu bezahlenden Beiträge, wie beispielsweise Jahreswerbungskosten-beiträge usw.
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - j) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung;
 - l) Beschlussfassung über die Widmung des Vereinsvermögens für den Fall einer Auflösung des Vereins.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beziehungsweise von den Rechnungsprüfern schriftlich beim Leitungsorgan verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung ist möglichst deutlich zu bezeichnen.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen hinsichtlich Beschlussfassung etc. der ordentlichen Generalversammlung auch in der außerordentlichen Generalversammlung sinngemäß Anwendung.

§ 12 Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereines werden, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
2. Der Vorstand besteht aus einem Obmann, zwei Obmann Stellvertretern, einem Kassier, einem Schriftführer sowie allfälligen weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden (vgl. § 12 lit a.)
3. Der Obmann wird von der Generalversammlung direkt gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Obmann-Stellvertreter, einen Schriftführer sowie einen Kassier.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
5. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin auf unbefristete Zeit. Der Geschäftsführung obliegt neben dem Präsidium die Vertretung des Vereines nach außen, die Führung des Vereines im wirtschaftlichen, strategischen und operativen Bereich innerhalb des jeweils genehmigten Jahresbudgets und hat monatliche Informationspflicht an den Vorstand.
6. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des Obmanns oder des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

7. Dem Vorstand steht das Recht zu, anstelle eines oder zweier vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. In der nächsten Generalversammlung ist sodann die statutenmäßig erforderliche Anzahl der Vorstandsmitglieder zu wählen.
8. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss

der Generalversammlung, so obliegt die umgehende Ergänzung des Vorstandes auf die statutenmäßige Mitgliederzahl ausschließlich der Generalversammlung.

9. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu ordentliche Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der Obmann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
10. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
11. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei Verhinderung einem Stellvertreter.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
14. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
15. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jenen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen, die sich mit Fragen der Finanzgebarung des Vereins befassen.
16. Der Vorstand ist berechtigt, sich der fachlichen Beratung und Unterstützung sowie eines Beirates zu bedienen. Die Mitglieder des Beirates können den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär; Ihm und dem gesamten Präsidium obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Der Obmann überwacht die Einhaltung der Gesetze sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Dem **Schriftführer** obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
3. Dem **Kassier** obliegt die Übernahme der Gelder des Vereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Angelegenheiten der finanziellen Gebahrung des Vereines der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
5. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
 - a) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstigen Vorarbeiten für die Generalversammlung;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - h) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates sowie die Beziehung von Experten.
 - i) Im Rahmen des Budgets Mitarbeiter beschäftigen

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig zu prüfen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines hiervon ist innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen, widrigenfalls die Bestellung durch den Vorstand erfolgt. Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so entscheidet zwischen den von beiden Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen und kurz zu begründen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. In diesem Fall beschließt die Generalversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll, soweit möglich, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedenfalls im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden. Es darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Gleichstellungserklärung

Soweit in dieser Satzung Funktionen bzw. Funktionsträger nur in männlicher Form (z.B. Obmann) angeführt sind, trifft dies in gleicher Weise auch auf weibliche Funktionsträger (z.B. Obfrau).

Mag. Thomas Ziegler
Obmann

Sascha Dietrich
Obmann Stellvertreter, Kassier

Ulli Retter
Obmann Stellvertreterin

Hubertus Rothwangl
Schriftführer

Andreas Ablinger
Vorstandsmitglied

Gundula Feichtenschlager-
Schimek
Vorstandsmitglied

Michael Schenk
Geschäftsführer